

**Reglement
für die Schul- und Gemeindebibliothek
(Bibliotheksreglement)**

vom 04. Mai 1998

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

Gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung, Artikel 61 des Gesetzes über die Schule und Bildung (Schulgesetz) und Artikel 6 Ziffer 9 der Gemeindeordnung,

folgendes Reglement

Art. 1 *Zweck und Auftrag*

Die Schul- und Gemeindebibliothek dient der Schule und der Bevölkerung als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benützung an. Als Schulbibliothek steht sie den Sachslern Lehrpersonen mit ihren Schülern und Schülerinnen auch ausserhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Art. 2 *Rechtsträger und Vollzug*

Rechtsträger der Schul- und Gemeindebibliothek ist die Einwohnergemeinde Sachseln, vertreten durch den Einwohnergemeinderat.. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug aller mit diesem Reglement verbundenen Aufgaben dem Schulrat.

Art. 3 *Medienbestand*

Der Medienbestand ist vielseitig und ausgewogen, deckt die Interessen aller Altersschichten ab und bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.

Art. 4 *Bibliothekstechnik*

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach den aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Schul- und Gemeindebibliotheken (SAB).

Art. 5 *Organisation*

a) Einwohnergemeinderat

Dem Einwohnergemeinderat obliegt:

- die Wahl der Bibliothekskommission, die sich aus fünf Personen zusammensetzt. Darin sind der Schulrat (Vorsitz), die Lehrerschaft, die Eltern und die übrige Bevölkerung vertreten

- die Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Bibliotheksleitung und das übrige Personal
- der Erlass der Gebührenordnung
- die Genehmigung des jährlichen Bibliotheksbudgets

b) Schulrat

Dem Schulrat obliegt:

- die Festlegung des Stellenplanes im Rahmen des genehmigten Budgets
- die Anstellung der Bibliotheksleitung und des übrigen Personals
- der Erlass der Stellenbeschreibung für die Bibliotheksleitung
- die Antragstellung für das jährliche Bibliotheksbudget
- die Festlegung der Benutzungsordnung für die Bibliothek

c) Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission beaufsichtigt die Schul- und Gemeindebibliothek. Sie hat folgende Aufgaben zuhanden von Einwohnergemeinderat und Schulrat zu erfüllen:

- Vorschlag der Benutzungs- und Gebührenordnung
- Erarbeitung des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung
- Nomination der Bibliotheksleitung
- Vorberatung des jährlichen Budgets
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Festlegung von Prioritäten bei der Erneuerung des Medienbestandes
- Bewilligung von Weiterbildungskursen für das Personal im Rahmen des Budgets.

d) Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Sie nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

Art. 6 Benutzung

Jede Person ist zur Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt.

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen den Benutzern und der Bibliothek. Sie legt insbesondere die Öffnungszeiten und weitere Ausleihbedingungen fest und enthält auch Verhaltensregeln.

Art. 7 *Finanzen*

Die Einnahmen der Schul- und Gemeindebibliothek bestehen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Einwohnergemeinde
- den jährlichen Beiträgen des Kantons Obwalden
- den jährlichen Beiträgen der Kirchgemeinde Sachseln
- den Gebühren
- den Spenden.

Art. 8 *Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der vom Einwohnergemeinderat genehmigten Gebührenordnung. Sie sind jährlich zu überprüfen. Änderungen sind dem Einwohnergemeinderat von der Bibliothekskommission zu beantragen.

Art. 9 *Rechnungsführung*

Die Rechnung der Bibliothek wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde geführt.

Art. 10 *Rechtsschutz*

Gegen Entscheide des Schulrates, der Bibliothekskommission und der Bibliotheksleitung kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sachseln, 04. Mai 1998

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Lothar Rohrer
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 1998

Genehmigung des Regierungsrates: 11. August 1998